

dsjv

DEUTSCH-SCHWEIZERISCHE
JURISTENVEREINIGUNG E.V.



INTERNATIONAL ASSOCIATION
OF YOUNG LAWYERS

AIJA und DSJV Regionalveranstaltung



Begrüßung

dsjv

DEUTSCH-SCHWEIZERISCHE
JURISTENVEREINIGUNG E.V.



Monika McQuillen
Präsidentin DSJV

Nächste Events



- Fachgruppenaustausch & Meetings
- Regionalveranstaltungen in DE und CH
- Herbsttagung Düsseldorf September 2019

Begrüßung



INTERNATIONAL ASSOCIATION
OF YOUNG LAWYERS



Dr. Thilo Pachmann
Swiss AIJA Representative



INTERNATIONAL ASSOCIATION
OF YOUNG LAWYERS

Nächste Events

- 2x monatliche Lunches in der Schweiz
- Neujahrsapéro, Sommerapéro
- German Speaking Regional Meeting Wien
- Jahreskongress 2021 in Zürich





Grenzüberschreitende Entsendung von Mitarbeitern

aus der Perspektive der Schweiz

AIJA und DSJV Regionalveranstaltung

PACHMANN

RECHTSANWÄLTE | ATTORNEYS AT LAW

Agenda

- Definition
- Anforderung an Arbeitnehmer
- Arbeitsvertragliche Regelungen
- Aufenthalts- und Arbeitsbewilligungen
- Sozialversicherungen
- Steuerliche Aspekte

Beispiel: Deutsches Beratungsunternehmen, Projekt in Zürich



Definition einer **Entsendung**

Wann liegt eine **Entsendung** vor?

- Arbeitgeber schickt Arbeitnehmer für **einen gewissen Zeitraum** in ein **anderes Land**, als er seinen Sitz hat und der Arbeitnehmer gewöhnlich seine Arbeit verrichtet
- Zeitraum muss nicht genau bestimmt sein, aber **mind. bestimmbar** (bspw. für die Dauer eines bestimmten Projekts)

Anforderungen an **Arbeitnehmerin**

- Wille für Auslandeinsatz
- Sprache
- Ziel des Arbeitgebers: Was für ein Typ Mensch wird entsandt?
- Anpassungsfähigkeit für andere Kulturen und Mentalitäten und Fähigkeit, mit Ungewohntem umgehen zu können
- Familiärer Hintergrund der zu entsendenden Person

Herausforderungen für Expats in Zürich

Die Schweiz ist für Expats ein interessantes, aber schwieriges Land

Die Schweiz ist für Expats ein interessantes, aber schwieriges Land. Gerade den mitgereisten Lebenspartnern fällt die soziale und berufliche Integration schwer.

Nicole Rütli
23.7.2018, 15:03 Uhr

Expats-Studie

06. September 2018 09:30; Akt: 06.09.2018 10:07 

Die Schweiz fällt in der Gunst von Expats zurück

von Noah Zygmunt - Ausländische Arbeitskräfte finden Schweizer unfreundlich und sie kritisieren die Arbeitsbedingungen. Das zeigt eine neue Studie zu Expats.

PACHMANN

RECHTSANWÄLTE | ATTORNEYS AT LAW

Herausforderungen für Expats in Zürich

- Sehr hohe Preise, insbesondere für Wohnungen und Esswaren
- Zurückhaltende Mentalität; Schwierigkeit, Anschluss zu finden
- Generell schlechte Stimmung gegenüber Fremden?
- Organisatorischer Vorteil, wenn bereits Niederlassung der Firma in der Schweiz bzw. Region vorhanden

Vier zentrale Rechtsgebiete

- Arbeitsrecht
- Aufenthalts- und Arbeitsbewilligungsrecht
- Sozialversicherungsrecht
- Steuerrecht

Wichtige arbeitsvertragliche Regelungen



PACHMANN

RECHTSANWÄLTE | ATTORNEYS AT LAW

Wichtige arbeitsvertragliche Regelungen (I)

- Definition Vertragsparteien
- Anwendbares Recht?
 - Rechtswahl in CH möglich (Art. 121 Abs. 3 IPRG)
- Zwingende Normen des Schweizer Arbeitsrechts
 - EntsG, ArG
 - Gesamtarbeitsverträge (GAV)

Wichtige arbeitsvertragliche Regelungen (II)

- Vereinbarungen zur Stelle
 - Stellung und Aufgabenbereich
 - Regelung aller Änderungen (Arbeitsort, Steuern, Umzug etc.)
 - Lohn: Währung und Umrechnungskurs
 - Arbeitszeit
- (Geschäfts-)Auto
 - Regelung der Nutzung
 - Besonderes Augenmerk bei grenzüberschreitender Nutzung
- Weitere Punkte

Bonus

- Begriff
 - Keine gesetzliche Regelung des Begriffs Bonus.
 - Variable Lohnbestandteile sowie echte/unechte Gratifikationen
- Risiken
 - Vorbehaltlos regelmässig ausbezahlte echte Gratifikation
 - Rechtsanspruch für neue Mitarbeiter bei betrieblicher Übung
 - Gleichbehandlungsgrundsatz: Keine Schlechterstellung eines Einzelnen gegenüber der Mehrheit
 - Akzessorität des Bonus

Überstunden / Überzeit

- Überstunden:
 - Überschreiten der Arbeitszeit gemäss Arbeitsvertrag
 - Zuschlag von 25%, Wegbedingung möglich
- Überzeit
 - Überschreiten der maximalen Arbeitszeit gemäss Arbeitsgesetz
 - Zuschlag von 25% zwingend

Konkurrenzverbot

- Einhaltung der formellen Voraussetzungen (Art. 340 ff. OR)
 - Schriftliche Vereinbarung
 - Beschränkung nach Ort
 - Beschränkung nach Zeit
 - Beschränkung nach Gegenstand
 - Karenzentschädigung
- Durchsetzung?

Rechte an Arbeitsergebnissen

- Immaterialgüterrechtlich geschützte Arbeitsergebnisse
 - Dienstervfindungen
 - Gelegenheitserfindungen
 - Freie Erfindungen
 - Urheberrechte
- Regelung im Arbeitsvertrag
 - Schriftlichkeit

Aufenthalts- und Arbeitsbewilligungen



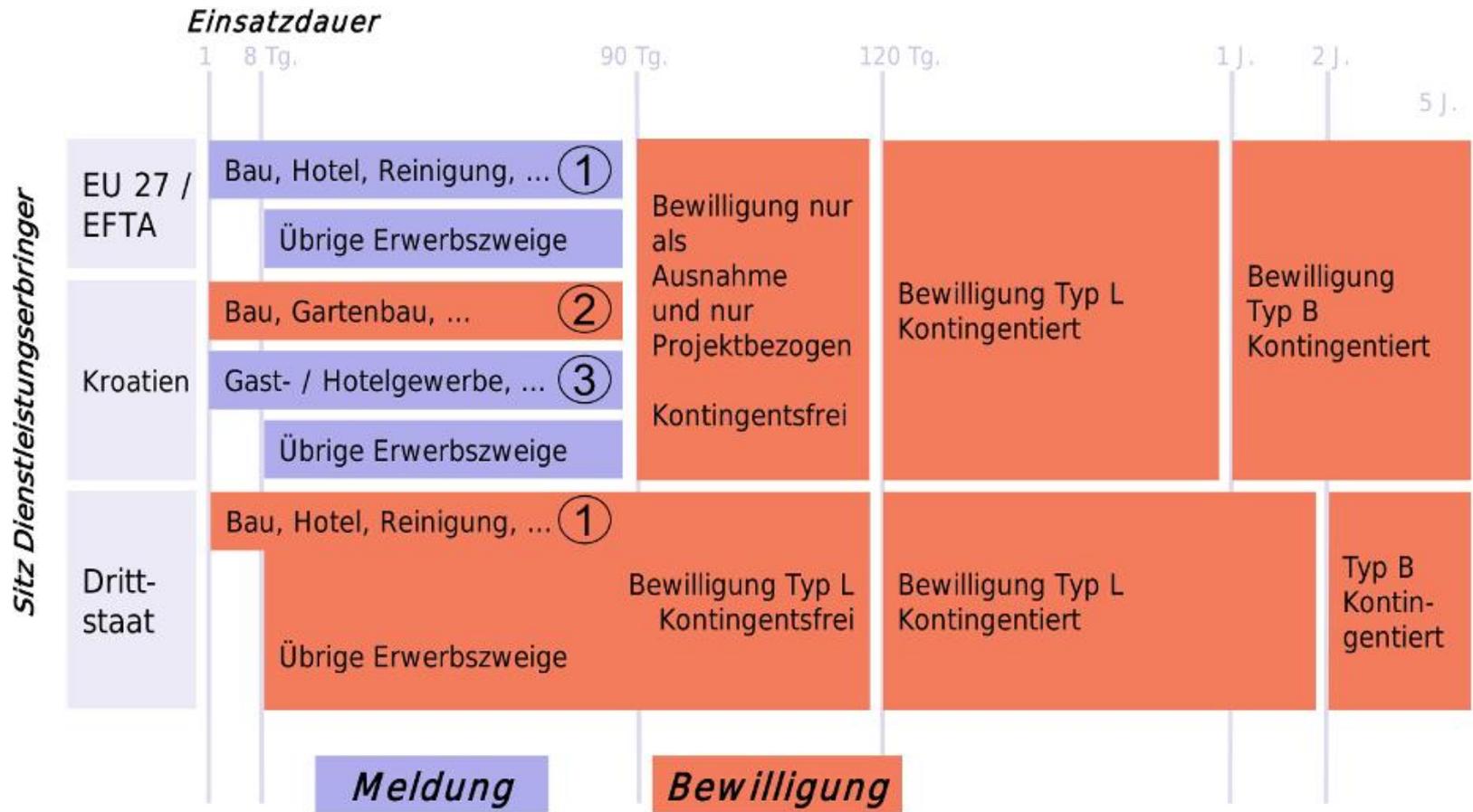
PACHMANN

RECHTSANWÄLTE | ATTORNEYS AT LAW

Aufenthalts- und Arbeitsbewilligungen (I)

- FZA gewährt das Recht, sich im Hoheitsgebiet der Vertragsparteien aufzuhalten und dort eine Erwerbstätigkeit auszuüben
- Unterscheidung nach Dauer des Aufenthalts:
 - **Unter 3 Monaten:** Keine Aufenthalts-/Arbeitsbewilligung erforderlich, aber Meldepflicht
 - **Mehr als 3 Monate:** notwendig
 - Bis zu einem Jahr: Kurzaufenthaltsbewilligung L
 - Mehr als 1 Jahr: Aufenthaltsbewilligungen B (befristet)
- Bewilligung bei Einsätzen von mehr als 90 Tagen

Aufenthalts- und Arbeitsbewilligungen (II)



Quelle: SECO

Aufenthalts- und Arbeitsbewilligungen (III)

- Kontrollen
 - Durch tripartite oder paritätische Kommissionen
 - Dokumente:
 - Ausweis (Pass, Identitätskarte)
 - Krankenkassen-Versicherungskarte
 - Nachweis Lohn- und Arbeitsbedingungen
- Sanktionen wegen Verstoss Entsendegesetz
 - Meldeverstösse oder Dokumentationspflichtverletzungen: Busse bis CHF 5'000
 - Verstösse gegen die minimalen Lohn- und Arbeitsbedingungen: Busse bis CHF 30'000 und ein- bis fünfjährige Dienstleistungssperre

Sozialversicherungen



PACHMANN

RECHTSANWÄLTE | ATTORNEYS AT LAW

Sozialversicherung (I)

- Freizügigkeitsabkommen → Verordnung EG Nr. 883/2004 betreffend soziale Sicherheit
- Ziel: Vermeidung von Deckungslücken und doppelter Beitragsbelastungen
- Grundsatz: Recht des Arbeitsortes
- Ausnahme: Entsendung:
 - Grundsatz: Weitergeltung des Rechts des Ursprungslandes bis 24 Monate
 - Ausnahme: Verlängerung aufgrund einer Ausnahmevereinbarung zwischen entsendendem Staat und dem Land der vorübergehenden Beschäftigung

Sozialversicherungen (II)

- Entsendung nach DE: Antrag um Weitergeltung des schweizerischen Sozialversicherungsrecht bei der AHV-Ausgleichskasse
- Schutz von entsandten Arbeitnehmern:
 - AHV/IV: möglich
 - Berufliche Vorsorge: möglich, sofern auch AHV/IV weiterversichert
 - Unfall-/Krankenversicherung: Grundsatz: Weiterversicherung für zwei Jahre; Verlängerung bis max. sechs Jahre auf entsprechendes Gesuch hin
- Möglichkeit / Gefahr der Doppelversicherung
 - Befreiung der Beitragspflicht in Deutschland
 - Jedoch zulasten von DE auch keine Leistungen beziehen

Steuerliche Problematiken



PACHMANN

RECHTSANWÄLTE | ATTORNEYS AT LAW

Steuerrechtliche Folgen im Verhältnis D—CH (II)

- Doppelbesteuerungsabkommen Schweiz-Deutschland:
 - Grundsatz: Besteuerung im Staat, in dem Einkünfte erzielt werden
 - Freistellung im Wohnsitzstaat
- Ausnahme «Monteurklausel»
- Mehrwertsteuerpflicht
 - Ab CHF 100'000 Umsatz weltweit

Fazit

- Rechtliche und praktische/menschliche Herausforderungen bei Entsendung
- Was möglich ist, sollten die Parteien arbeitsvertraglich selber regeln
- Ansonsten öffentlich-rechtliche Vorschriften und bilaterale Verträge (insb. zur Vermeidung der Doppelbesteuerung)

Fragen?



PACHMANN

RECHTSANWÄLTE | ATTORNEYS AT LAW

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Thomas Wehrli

Pachmann Rechtsanwälte AG

Löwenstrasse 29

8001 Zürich

E-Mail: thomas.wehrli@pachmannlaw.ch

Tel.: +41 44 215 11 33 / Fax: +41 44 215 11 34



PACHMANN

RECHTSANWÄLTE | ATTORNEYS AT LAW